

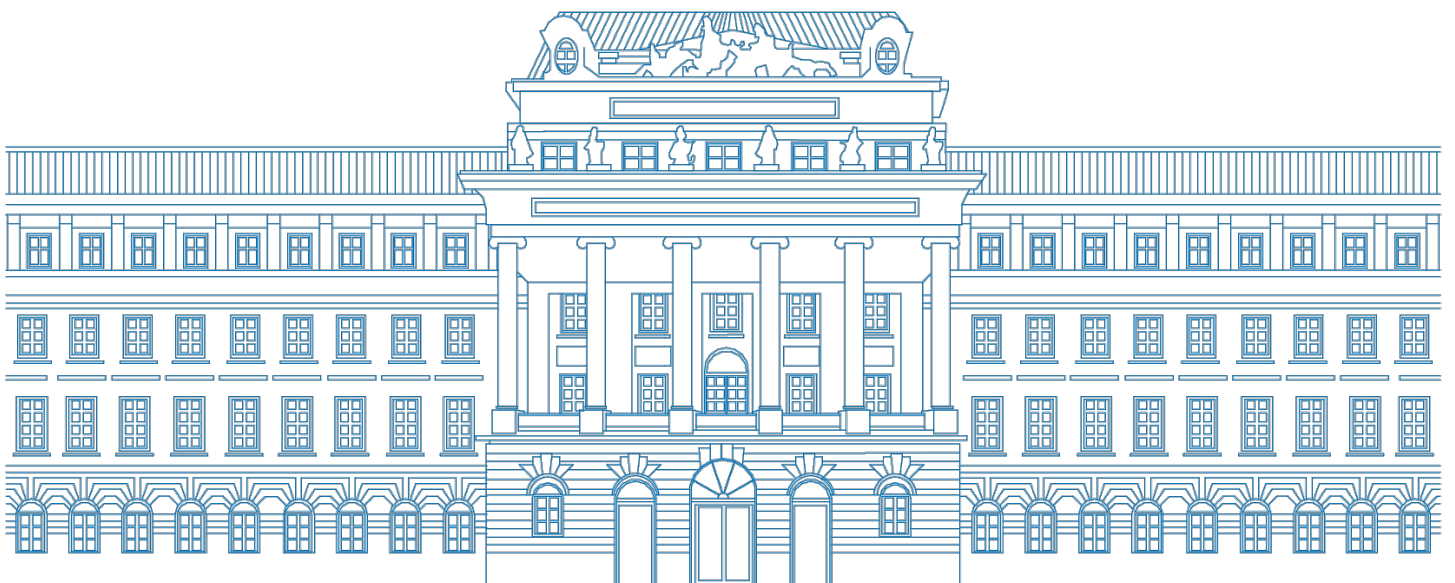


TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN

## 2. Verordnung

# COVID-19 Sonderregelungen

Verordnung des Rektorats über studienrechtliche  
Sonderbestimmungen für Lehrveranstaltungen und  
Prüfungen aufgrund von COVID-19



(online 04.06.2020)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 22/2020 vom 04.06.2020 (Ifd. Nr. 222)

[www.tuwien.at](http://www.tuwien.at)

## Dokumenteninformation

Beschluss des Universitätsrats am	–
Beschluss des Rektorats am	02.06.2020
Beschluss des Senats am	–
Sachbearbeiter_innen	–
GZ	30002.00/004/20
Fassung vom	04.06.2020

## Inhalt

<b>PRÄAMBEL</b>	<b>2</b>
<b>GELTUNGSBEREICH</b>	<b>3</b>
<b>LEHRVERANSTALTUNGEN UND PRÜFUNGEN</b>	<b>3</b>
Abweichender Prüfungsmodus	3
Prüfungstermine	3
Online-Prüfungen und Präsenzprüfungen	4
<b>PRÜFUNGEN MIT BESCHRÄNKTER TEILNEHMENDENZAHL</b>	<b>4</b>
<b>CURRICULARE VORAUSSETZUNGSKETTEN</b>	<b>4</b>
<b>INKRAFT- UND AUßERKRAFTTRETEN</b>	<b>5</b>

## Präambel

Im Zuge des 3. COVID-19-Gesetzes (BGBl. I Nr. 23/2020 idGF.) wurde das COVID-19-Hochschulgesetz – C-HG als Sondergesetz zum Universitätsgesetz 2002 erlassen, welches eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorsieht. Auf Basis dieser Verordnungsermächtigung wurde die COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV (BGBl. II Nr. 171/2020) am 22. April 2020 kundgemacht, die wichtige Adaptierungen im Bereich des Studienrechts vorsieht.

Gemäß § 10 C-UHV können im Sommersemester 2020 die Methoden und Konzepte von Lehrveranstaltungen und die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen während des Semesters geändert werden. Insbesondere ist es dabei zulässig, Lehrveranstaltungen in elektronischen Lernumgebungen anzubieten und Prüfungen auf elektronischem Weg durchzuführen. Näheres hat das Rektorat nach Anhörung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs und der Hochschulvertretung festzulegen.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 C-UHV wird vom Rektorat nach Anhörung des Studienrechtlichen Organs sowie der Hochschüler\_innenschaft an der Technischen Universität Wien verordnet:

# Geltungsbereich

**§ 1** Diese Verordnung gilt für sämtliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die im Sommersemester 2020 an der TU Wien angeboten werden.

## Lehrveranstaltungen und Prüfungen

### Abweichender Prüfungsmodus

**§ 2** (1) Die Leiter\_innen von Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Methoden und Konzepte ihrer Lehrveranstaltungen und die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen für das Sommersemester 2020 während des Semesters abzuändern. Soweit dies möglich und sinnvoll ist, sind Lehrveranstaltungen in elektronischen Lernumgebungen anzubieten und Prüfungen auf elektronischem Weg durchzuführen.

(2) Die Methoden, die Durchführung, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen sind zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist, bekannt zu geben.

(3) Eine Änderung des Prüfungsmodus liegt dann nicht vor, wenn sich ausschließlich der Zeitpunkt der Abhaltung der Prüfung bzw. der Teilleistung verschoben hat. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die mehr als einen Test vorsehen, können zwei Tests zeitlich zusammengezogen werden. Dies gilt dann nicht als ein einziger Prüfungsvorgang, wenn die Absolvierung zumindest einer weiteren Teilleistung (z.B. Anwesenheitspflicht, oder Abgabe einer Hausarbeit, dritter Test) vorgesehen ist.

(4) Studierende haben keinen Anspruch auf Weiterführung des geänderten Prüfungsmodus in Folgesemestern. Dies gilt auch für Wiederholungstermine von Prüfungen bzw. Teilleistungen aus dem Sommersemester 2020 in Folgesemestern.

(5) Werden Änderungen gemäß Abs. 1 an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen vorgenommen, zu denen Studierende bereits angemeldet waren, können sich die Studierenden von der betreffenden Lehrveranstaltung oder Prüfung innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe des geänderten Prüfungsmodus, spätestens aber vor der Erbringung der nächsten Teilleistung abmelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt (§ 10 Abs. 4 C-UHV). Nehmen Studierende nach Bekanntgabe des geänderten Prüfungsmodus weiterhin an der Lehrveranstaltung teil bzw. ist der geänderte Prüfungsmodus vor der Anmeldung bereits bekannt, ist eine Abmeldung gemäß § 10 Abs. 4 C-UHV nicht zulässig.

### Prüfungstermine

**§ 3** (1) Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind jedenfalls drei Prüfungstermine im Sommersemester 2020 anzusetzen (§ 10 Abs. 5 C-UHV).

(2) Abweichend von den Bezug habenden Satzungsbestimmungen und curricularen Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen und Teilleistungen ist bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter eine Wiederholungsmöglichkeit bzw. Ersatzleistung für zumindest jene Teilleistung im laufenden Sommersemester 2020 anzubieten, der die höchste Gewichtung bei der Berechnung der Beurteilung zukommt. § 16 Abs. 6 Studienrechtliche Bestimmungen ist nur auf jene Lehrveranstaltungen anzuwenden, die bereits vor Änderung des Prüfungsmodus unter dessen Anwendungsbereich gefallen sind.

## Online-Prüfungen und Präsenzprüfungen

§ 4 (1) Die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg hat entsprechend den Empfehlungen des veröffentlichten „Leitfaden für die Durchführung von Online-Prüfungen“ zu erfolgen. Studierende, die das Online-Prüfungsangebot nicht in Anspruch nehmen können, sind auf Präsenzprüfungen zu verweisen.

(2) Die Durchführung von Präsenzprüfungen hat entsprechend den Empfehlungen des veröffentlichten „Leitfaden Präsenzprüfungen an der TU Wien“ zu erfolgen. Nach Maßgabe der Möglichkeiten soll Studierenden, die infolge der Maßnahmen in Bezug auf COVID-19 keine Präsenzprüfungen absolvieren können, da sie nachweislich

- in Österreich nicht mehr aufenthaltsberechtigt sind, bzw. nicht einreisen können,
- Angehörige der Risikogruppe sind,
- mit einem\_einer Angehörigen der Risikogruppe im gemeinsamen Haushalt leben,
- Incoming Studierende sind, oder
- sich aufgrund behördlicher Anordnung in Quarantäne befinden,

die Ablegung der Prüfung in einem Online-Format ermöglicht werden. Die Leiter\_innen der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, auch weitere Gründe für die Absolvierung einer Präsenzprüfung im Online-Format zu akzeptieren. § 17 Abs. 2 Studienrechtliche Bestimmungen bleibt davon unberührt.

(3) Studierende, Lehrende und alle weiteren bei Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen eingesetzten Hilfspersonen, die

- a) an COVID-19 erkrankt sind oder COVID-19-Symptome aufweisen, dürfen an Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen nicht teilnehmen;
- b) einer COVID-19-Risikogruppe angehören, wird empfohlen, an Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen nicht teilzunehmen.

## Prüfungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl

§ 5 (1) Studierende, die bei einer Prüfung mit beschränkter Teilnehmendenzahl gemäß § 16 Abs. 5 Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung in die Warteliste aufgenommen wurden, können zur Prüfung erscheinen und teilnehmen, wenn sie infolge des Freiwerdens eines Platzes elektronisch eine Zutrittsbestätigung erhalten haben. Andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich.

(2) Abweichend von § 58 Abs. 8 UG und § 16 Abs. 5 Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung werden bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl die im Sommersemester 2020 bei der Anmeldung zurückgestellten Studierenden auf der Warteliste bei den darauffolgenden Prüfungsterminen prioritär gereiht. Nach Maßgabe der Möglichkeiten können auch zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden.

## Curriculare Voraussetzungsketten

§ 6 Für das Sommersemester 2020 kann von der jeweils zuständigen Studienkommission eine Änderung der im Curriculum festgelegten Regelungen über die Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Ablegung von Prüfungen beschlossen werden. Diese Änderungen sind dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen und danach vom Vizerektor für Studium und Lehre bis spätestens 30. Juni 2020 im Mitteilungsblatt der TU Wien zu veröffentlichen. Die Regelungen treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

# Inkraft- und Außerkrafttreten

**§ 7** Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und mit 30. September 2021 außer Kraft.

Für das Rektorat:

O.Univ.-Prof. DI Dr. Sabine Seidler  
Rektorin